

Merkblatt zur Auszahlung von Fördermitteln bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die Sie bei der Beantragung der Zahlung beachten müssen.

1. Antragsteller

Um eine Auszahlung von Fördermitteln nach dem Programm zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) zu beantragen, müssen Sie einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zahlungsantrag mit allen erforderlichen Anlagen und relevanten Belegen auf Grundlage der vorausgegangenen Bewilligung beim zuständigen AELF mit Fachzentrum EIF (FZ-EIF) einreichen.

Ausnahmen:

- Betriebe ohne Betreuung können die Zahlungsanträge über das örtliche Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) an das zuständige FZ-EIF einreichen.
- Gartenbaubetriebe können den Zahlungsantrag und die Rechnungen über das für sie zuständige AELF, Abteilung Gartenbau (Dienststellen Augsburg, Fürth, Kitzingen oder Landshut) an das zuständige FZ-EIF einreichen.

Für die Beantragung einer Zahlung ist zwingend das Formular „**Zahlungsantrag zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF)**“ mit den dazu gehörigen Anlagen zu verwenden.

Das Formular Zahlungsantrag mit den entsprechenden Anlagen steht Ihnen im Internet zur Verfügung unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Investitionsförderung mit Diversifizierung – Einzelbetriebliche Investitionsförderung).

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim örtlichen AELF angefordert werden.

Füllen Sie bitte das Formular und die nötigen Anlagen sorgfältig aus und beachten Sie dabei insbesondere die Hinweise in diesem Merkblatt.

Auf Grundlage des Zahlungsantrags ermittelt das FZ-EIF die Höhe der Auszahlung.

Sobald der Zahlungsantrag beim FZ-EIF eingegangen ist, sind Änderungen nur noch im Ausnahmefall möglich.

Eigene Formulare dürfen nicht verwendet werden!

2. Zahlungsantrag

Bei zuwendungsfähigen Investitionsausgaben bis 300.000 EUR kann nur ein Zahlungsantrag, bei zuwendungsfähigen Investitionsausgaben über 300.000 EUR können zwei Zahlungsanträge (Teilabrechnung) eingereicht werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Zahlungsantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben wird. Bei Förderfällen mit Betreuerbeteiligung muss zwingend auch der Betreuer unterschreiben bzw. reicht als Bevollmächtigter des Antragstellers den Zahlungsantrag allein mit seiner Unterschrift ein, sofern dies im Betreuervertrag so geregelt ist.

Die **Anlage(n) „Belegliste“** ist/sind dem Zahlungsantrag zwingend beizufügen.

Der Zahlungsantrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn dem FZ-EIF **alle** erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Der Schlusszahlungsantrag kann grundsätzlich erst gestellt werden, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist. Nach Abgabe dieses Zahlungsantrags können keine weiteren Zuwendungen für dasselbe Vorhaben beantragt werden.

2.1 Angaben zum Projekt

2.1.1 Sachbericht

Um der Bewilligungsstelle einen Überblick über die durchgeführten Investitionen und ggf. eingetretene Änderungen gegenüber der Bewilligung zu verschaffen, ist im Zahlungsantrag ein kurzer Sachbericht zu erstellen.

In Förderfällen mit Betreuerbeteiligung kann auf den als Anlage beiliegenden Betreuerbericht verwiesen werden.

Dieser Bericht entbindet jedoch nicht von der unverzüglichen **Mitteilungspflicht** bei einer von der Bewilligung abweichenden Ausführung des Vorhabens (vgl. Nr. 5.1 des Zuwendungsbescheides).

2.1.2 Auflagen gemäß Zuwendungsbescheid

Wenn im Zuwendungsbescheid eine Absicherung etwaiger Rückforderungsansprüche festgelegt ist, so sind mit dem Zahlungsantrag die **Originalunterlagen** zur Absicherung vorzulegen.

Ebenso müssen Antragsteller, die besondere Anforderungen aus dem Bereich Verbraucherschutz geltend gemacht haben, die dafür begründenden Unterlagen spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag vorlegen.

Für etwaige weitere Auflagen als die vormals genannten sind die im Zuwendungsbescheid beschriebenen Maßnahmen durchzuführen und die Nachweise der Bewilligungsstelle vorzulegen (vgl. Nr. 5.7 des Zuwendungsbescheides AFP und Nr. 5.5 des Zuwendungsbescheides DIV).

2.1.3 Finanzierung

2.1.3.1 Hinzutretende Deckungsmittel

Sind andere als im Förderantrag genannte projektbezogene Finanzierungsmittel (zusätzliche Deckungsmittel) hinzugekommen, sind diese im Zahlungsantrag unter A 3.2 zu nennen.

Hinzutretende Deckungsmittel entstehen, wenn nach Einreichung des Förderantrags projektbezogene Finanzierungsmittel hinzukommen, die nicht im Finanzierungsplan angegeben waren.

Hinzutretende Deckungsmittel sind bei der Festsetzung der Zuwendung zu berücksichtigen.

Die Nichtangabe von hinzutretenden Deckungsmitteln kann zu einer Kürzung bis hin zu einem vollständigen Verlust der Förderung führen.

Beispiel 1:

Die bisherige Melktechnik wurde nach Einreichung des Förderantrags verkauft, ohne dass dies im Förderantrag bei der Finanzierung berücksichtigt wurde. Bei dem Mehrerlös aus dem Verkauf handelt es sich um zusätzliche Deckungsmittel.

Beispiel 2:

Es konnte ein höherer Verkaufserlös für die bisherige Melktechnik als der im Förderantrag zur Finanzierung eingesetzte Verkaufserlös erzielt werden. Bei dem Mehrerlös aus dem Verkauf handelt es sich um zusätzliche Deckungsmittel.

2.1.3.2 Finanzierungsplan

Die Summe der Finanzierungsmittel (Finanzierungsplan) gemäß Zuwendungsbescheid muss mit den entstandenen Gesamtausgaben übereinstimmen.

Falls die Finanzierung abweichend von dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Finanzierungsplan erfolgt ist (Unterschreitung bzw. Überschreitung), ist dies im Zahlungsantrag unter A 3.3 zu erläutern.

2.1.4 Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht für das Unternehmen eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über die geplante Investition, deren Ziele und Ergebnisse sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht.

Die Anforderungen bezüglich Inhalte und Gestaltung der Internetseite sind unter Nr. 2 des „Merkblatts zu den Informations- und Publizitätsvorschriften“ beschrieben.

Zur Überprüfung der Internetseite durch das FZ EIF ist im Zahlungsantrag die entsprechende Internetadresse anzugeben.

2.1.5 Kennzahlen zum Monitoring

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen. Dazu sind in der Diversifizierungsförderung bereits vorab im Zahlungsantrag Angaben zu den neugeschaffenen Arbeitsplätzen, aufgeteilt nach dem Geschlecht der Arbeitnehmer, zu machen.

3. Belegliste

Alle Rechnungen, die in Bezug zum geförderten Projekt stehen, müssen vorgelegt werden.

Die Belegliste besteht aus folgenden Anlagen:

Anlage 1:

Hier sind sämtliche Rechnungen mit zuwendungsfähigen bzw. teilweise zuwendungsfähigen Ausgaben aufzuführen. Sind im Zuwendungsbescheid (vgl. Nr. 2.1 Investitionsplan) mehrere **Teilvorhaben** aufgeführt, ist für jedes dieser Teilvorhaben eine separate Anlage 1 zu verwenden.

Anlage 2:

Hier sind die Rechnungsbelege, die im Bezug zum geförderten Projekt stehen, jedoch nicht zuwendungsfähig sind (z.B. nicht förderfähige Güllegrube), aufzuführen.

Anlage 3:

In der Liste der Lieferungs- und Leistungsverträge sind sämtliche Lieferungs- und Leistungsverträge aufzuführen, die im Bezug zum geförderten Projekt stehen, unabhängig davon, ob sie zuwendungsfähige oder nicht zuwendungsfähige Positionen enthalten (d.h. alle Verträge mit Projektbezug für Rechnungen aus Anlage 1 und Anlage 2). Zu jedem Vertrag ist die dazugehörige Belegnummer anzugeben. Eine einmalige Vorlage der Verträge ist ausreichend. Wenn Lieferungs- und Leistungsverträge dem FZ-EIF bereits vorliegen, ist dies auf der Belegliste in Spalte 4 zu vermerken.

Anlage 4:

Bei betreuten Förderfällen sind hier die Betreuerrechnungen aufzulisten.

Die Belegliste kann entweder per Hand ausgefüllt werden oder in der Excel-Version am PC bearbeitet werden. Bei Verwendung der Excel-Version sind nach Fertigstellung alle notwendigen Seiten auszudrucken und dem Zahlungsantrag beizulegen.

Hinweis:

Um die Bearbeitung des Zahlungsantrags durch das FZ-EIF zu erleichtern, wird gebeten, die Belegliste zum Zahlungsantrag, wenn sie mit dem Excel-Formular erstellt wurde, zusätzlich per E-Mail an das zuständige FZ-EIF zu senden. Um eine Zuordnung zu erleichtern, sollte im E-Mail in der Betreffzeile immer folgender Text angegeben werden: „Zum Zahlungsantrag EIF - (Name, Betriebsnummer)“.

Alle eingereichten Rechnungen sollen **grundsätzlich nach dem Zahlungsdatum geordnet werden** (beginnend mit dem Datum der ersten Zahlung des Investitionsvorhabens) und sind mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen. Diese Nummer **muss** mit der Nummer in Spalte 1 (Beleg- Nr.) der Belegliste übereinstimmen.

Bei Bezahlung einer Rechnung in Teilbeträgen ist die fortlaufende Nummer auf der Belegliste zu unterteilen (z.B. 3/1, 3/2, usw., siehe Ausfüllbeispiel Beleg-Nr. 3).

Die in den Rechnungen als nicht zuwendungsfähig gekennzeichneten Positionen ohne Projektbezug sind in Spalte 9 der Anlage 1 einzutragen (siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr. 5).

Sofern eine Rechnung projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthält, sind diese in Anlage 2 aufzuführen (siehe Ausfüllbeispiele Beleg-Nr. 8 und 9).

Zuwendungsfähige Rechnungspositionen, die aufgrund eines im Bewilligungsbescheid festgelegten Kostenschlüssels nur anteilig förderfähig sind, müssen in Spalte 9 nicht berücksichtigt werden. Der festgelegte Kostenschlüssel ist erst bei der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Sollte eine Rechnung Positionen enthalten, die mehreren Teilvorhaben zuzuordnen sind, so ist die Rechnung auf die entsprechenden Beleglisten aufzuteilen.

Maßgeblich für die Berechnung der Zuwendung sind immer die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben netto vor Kostenschlüssel (Spalte 10 der Belegliste Anlage 1).

3.1 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Positionen ohne Projektbezug müssen auf den Rechnungen als solche gekennzeichnet sein.

Insbesondere für folgende Ausgaben darf keine Zuwendung beantragt werden:

- Investitionen, die **nicht in der Bewilligung** enthalten waren (sofern diese nicht von der Bewilligungsstelle nachträglich anerkannt wurden), insbesondere auch Ausgaben

für **nicht förderfähige Investitionen** (vgl. Nr. 4 im Merkblatt zum Agrarinvestitionsförderprogramm bzw. zur Diversifizierungsförderung).

- Gewährte **Skonti** müssen in jedem Fall abgezogen werden, auch wenn diese bei der Bezahlung **nicht** in Anspruch genommen wurden (siehe Ausfüllbeispiel, Rechnung Nr. 4). Eventuell beanspruchte **Rabatte, Einbehalte, etc.** müssen ebenfalls abgezogen werden.
- Zuwendungsfähig ist nur der Nettobetrag, d.h. die **Mehrwertsteuer** muss in jedem Fall abgezogen werden.
- **Rückvergütungen**
- **Nutzungsgebühren für Paletten**
- **Zahlungen an Privatpersonen, Eigenleistungen** (auch z.B. Selbsthilfe durch Angehörige, Holz und Kies aus dem eigenen Betrieb) sowie **Zölle**.
- Stromanschlusskosten (Anschluss einer Anlage oder eines Gebäudes an das Stromnetz) und Stromerschließungskosten.
- **Gebrauchte** technische Einrichtungen und Anlagen (z.B. gebrauchter Melkstand oder gebrauchte Lüftungstechnik) sowie Werkzeug, Werkzeugzubehör (z.B. Bohrer, Trennscheiben).

3.2 Anforderungen an die Anerkennung von Rechnungen und Zahlungsbelegen

Folgendes ist bei der Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege zu beachten:

- Es sind ausschließlich **Originalrechnungen** (keine Kopien oder Durchschläge) vorzulegen. Fax-Rechnungsbelege (z. B. vom MR) sowie elektronisch übermittelte Rechnungen entsprechen dabei Originalrechnungen.
- Die Rechnung **muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt** sein.
- Zum **Nachweis der Zahlung** können Kontoauszüge (Kopien oder Duplikate sind ausreichend) sowie bei Onlinebanking EDV-Sammellisten (Wertstellung muss nachgewiesen werden) anerkannt werden.
- Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen (nicht betroffene Beträge können geschwärzt werden).
- **Bar bezahlte Rechnungen** können nur mit Adresse des Zuwendungsempfängers anerkannt werden, sofern diese vom Rechnungssteller quittiert sind oder ein Barkassenbeleg beiliegt.
- Es werden nur **Rechnungen** von Unternehmen anerkannt, die den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v.a. Angabe von Steuernummer und gesonderter MwSt.-Ausweis).
- Es werden nur Rechnungen **mit ausgewiesenem Leistungs-/Lieferumfang** (z.B. Anzahl Arbeitsstunden, m³ Beton) anerkannt. Wird anstelle der Leistungsbeschreibung auf ein Angebot, einen Auftrag oder Ähnliches verwiesen, so muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein.
- **Abschlagsrechnungen** ohne konkreten Bezug zum Auftrag bzw. ohne Nachweis des Lieferungs- und Leistungsumfangs werden nicht anerkannt.

- Rechnungen für Bauhelfer sowie sonstige Leistungen zwischen Landwirten können nur anerkannt werden, sofern diese über den Maschinenring abgerechnet werden.
- Bei der Rechnungsstellung von geliehenen Maschinen (z.B. Kipper) muss der Bezug zum geförderten Vorhaben erkennbar sein.

4. Betreute Vorhaben

Bei Fällen mit Betreuerbeteiligung sind zusätzlich folgende Unterlagen mit dem Zahlungsantrag vorzulegen:

- Besprechungsprotokoll zum Baubeginn (mit 1. Zahlungsantrag),
- Schlussprotokoll (mit Schlusszahlung)

Sofern mehr als ein Zahlungsantrag vorgelegt wird, kann die erste Rate des Zuschusses für Betreuerleistungen in Höhe von 40 % mit dem ersten Zahlungsantrag und die zweite Rate (60 %) mit dem zweiten Zahlungsantrag beantragt werden.

5. Kürzungen und Sanktionen

Fehlerhafte Angaben im Zahlungsantrag können zu Kürzungen und Sanktionen führen!

Überschreitet der auf Basis der als zuwendungsfähig beantragten Ausgaben errechnete Zuschussbetrag den aufgrund der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelten Zuschussbetrag (z.B. durch Beantragung von Rechnungsbeiträgen mit nicht förderfähigen Bestandteilen), wird dieser gekürzt.

Beispiel:

Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben:	100.000 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben:	97.000 €
Differenz:	3.000 €
Fördersatz x 35%	
Kürzung Zuschuss:	1.050 €

Eine Kürzung im ersten Zahlungsantrag kürzt bereits den Betrag der bewilligten Gesamtzuwendung!

Beträgt die Abweichung mehr als 10%, wird die Zuwendung um die doppelte Differenz gekürzt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrags nicht verantwortlich ist.

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so muss das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird der Begünstigte von einer erneuten Antragstellung im Jahr der Feststellung und im Folgejahr für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

6. Wichtige Hinweise

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Staatsoberkasse Bayern auf das in **iBALIS hinterlegte Betriebskonto** ausgezahlt. Die jeweiligen Auszahlungstermine werden vom Staatsministerium festgesetzt.

7. Ansprechpartner

Für **Auskünfte und Informationen zum Zahlungsantrag stehen** die zuständigen ÄELF mit Fachzentren für Einzelbetriebliche Investitionsförderung an folgenden Dienststellen zur Verfügung:

AELF Weilheim i.OB

Krumpperstraße 18-20, 82362 Weilheim

Tel.: 0881 994-0

Fax: 0881 994-111

E-Mail: poststelle@aelf-wm.bayern.de

AELF Abensberg

Adolf-Kolping-Platz 1, 93326 Abensberg

Tel.: 09443 704-0

Fax: 09443 704-155

E-Mail: poststelle@aelf-ab.bayern.de

AELF Weiden i.d.OPf.

Beethovenstraße 9, 92637 Weiden

Tel.: 0961 3007-0

Fax: 0961 3007-777

E-Mail: poststelle@aelf-we.bayern.de

AELF Kulmbach

Trendelstr. 7, 95326 Kulmbach

Tel.: 09 221 5007-0

Fax: 09 221 5007 777

E-Mail: poststelle@aelf-ku.bayern.de

8. Ausfüllbeispiel

Ein Landwirt beantragt als Gesamtvorhaben den Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Melk- und Fütterungstechnik und Laufhof. Im Stall ist ein Futterlager integriert. Das Futterlager ist jedoch nicht förderfähig, sodass ein Kostenschlüssel errechnet werden muss. Die Berechnung ergab, dass 10 % der Gebäudekosten auf das Futterlager entfallen und damit nicht förderfähig sind. Die Melk- und Fütterungstechnik ist dagegen zu 100 % förderfähig. Durch den unterschiedlichen Förderanteil ist das Gesamtvorhaben in der Belegliste in zwei Teilvorhaben aufzuteilen:

Teilvorhaben 1: Milchviehlaufstall mit Jungviehseite und Futterlager (90 % förderfähig)

Teilvorhaben 2: Melk- und Fütterungstechnik (100 % förderfähig)

8.1 Auszug aus dem Zuwendungsbescheid

Die grundsätzliche Aufgliederung der Ausgaben kann dem Zuwendungsbescheid entnommen werden:

Zuwendungszweck:

Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Melk- und Fütterungstechnik und Laufhof

2. Investitionsplan

2.1 Zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Milchviehställe (Premium)

Neubau eines Milchviehlaufstalles (90% förderfähig) Kostenschlüssel

Gesamtausgaben netto	560.000,00 EUR	} Teilvorhaben 1
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	65.000,00 EUR	
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	495.000,00 EUR	
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	495.000,00 EUR	

In den Gesamtausgaben netto enthalten waren Erschließungskosten in Höhe von 10.000 € für den Wegebau zum Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz (nicht zuwendungsfähig). Als Berechnungsgrundlage für den Milchviehlaufstall ergibt sich somit 560.000 € - 10.000 € = 550.000 €.

Ein Teil des Milchviehstalles ist für Futterlagerung vorgesehen. Da Investitionen in Futterlagerung nicht förderfähig sind, ist das Gebäude nur zu 90 % zuwendungsfähig. Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 550.000 € x 90% = 495.000 €.

Melk- und Fütterungstechnik (100% förderfähig)

Gesamtausgaben netto	150.000,00 EUR	} Teilvorhaben 2
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 EUR	
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	150.000,00 EUR	
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	150.000,00 EUR	

Betreuer

Gesamtausgaben netto	14.900,00 EUR
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	225,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	14.675,00 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	14.675,00 EUR

2.2 Nicht zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Güllegrube, Fahrsiloanlage	
Gesamtausgaben netto	100.000,00 EUR

2.3 Gesamtausgaben des Vorhabens (Ziffer 2.1 + 2.2)

Gesamtausgaben netto insgesamt	824.900,00 EUR
---------------------------------------	-----------------------

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

Investition	Förderanteil	maximal zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Milchviehstall (90 % förderfähig)	35,00 %	495.000,00 EUR	173.250,00 EUR
Melk- und Fütterungstechnik (100 % förderfähig)	35,00 %	150.000,00 EUR	52.500,00 EUR
Betreuung	50,00 %	14.675,00 EUR	7.337,00 EUR
Zuwendung insgesamt			233.087,00 EUR

8.2 Belegliste

Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1, Teilvorhaben 1:

- Rechnung Nr. 1:** Die Rechnung der Stallbaufirma ist in voller Höhe zuwendungsfähig.
- Rechnung Nr. 2:** Im Kleinmaterial sind nicht projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Positionen in Höhe von 100 EUR netto enthalten. Diese müssen abgezogen werden.
- Rechnung Nr. 3:** Teilzahlungen: Die Rechnung des Zimmerers in Höhe von insgesamt 150.000 EUR brutto wird in zwei Teilbeträgen zu je 75.000 EUR bezahlt. Diese Teilbeträge sind auch in der Belegliste getrennt aufzuführen.
- Rechnung Nr. 4:** Bei der Rechnung des Installateurs wurde das gewährte Skonto von 3.000 EUR brutto nicht genutzt. Der Betrag ist jedoch in der Belegliste abzuziehen.
- Rechnung Nr. 5:** Es handelt es sich um eine Malerrechnung, bei der jedoch auch Leistungen im Betriebsleiterwohnhaus abgerechnet werden. Dieser Anteil ist nicht projektbezogen und nicht zuwendungsfähig und muss daher herausgerechnet werden. Der Ausgabenanteil für das Betriebsleiterwohnhaus ist nachvollziehbar in Spalte 9 aufzuführen.

Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1, Teilvorhaben 2:

- Rechnung Nr. 6:** Die Rechnung der Melktechnikfirma in Höhe von insgesamt 119.000 EUR ist als Teilvorhaben 2 zu erfassen.
- Rechnung Nr. 7:** Die Rechnung der Fütterungstechnikfirma in Höhe von insgesamt 59.500 EUR ist als Teilvorhaben 2 zu erfassen.

Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 2:

- Rechnung Nr. 8:** Die Rechnung der Betonbaufirma enthält die Kosten für die Güllegrube in Höhe von insgesamt 50.000 EUR netto. Diese sind zwar projektbezogen, jedoch nicht zuwendungsfähig und damit separat zu erfassen.
- Rechnung Nr. 9:** Gleiches gilt für die Rechnung der Betonbaufirma für die Kosten der Fahrsiloanlage.

Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 4:

- Rechnung Nr. 10:** Die Rechnung der Betreuungsgesellschaft ist lediglich als Bruttobetrag zu erfassen. Der nicht förderfähige Anteil wird von der Bewilligungsstelle ermittelt.

